

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 11

Kiel, den 1. November

2001

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 09. November 2000 (Abl. EKD 2000 S. 458) Vom 22. September 2001	186
„Christen und Juden“ Erklärung der Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche	187
II. Bekanntmachungen	
Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Giekau, Kirchenkreis Plön	189
Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Altona	189
Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek	192
Pfarrstellenerrichtung	192
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Flottbek und der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen–Groß Flottbek	192
III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	193
IV. Stellenausschreibungen	198
V. Personalmeldungen	200

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Kirchengesetz
über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur
Änderung der Grundordnung der
Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 09. November 2000 (Abl. EKD 2000 S. 458)
vom 22. September 2001**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Synode stimmt dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung vom 9. November 2000 (Abl. EKD 2000 S. 458) nach Artikel 4 Ziffer 2 der Grundordnung der EKD zu.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 25. September 2001

Maria Jepsen

Bischöfin und Vorsitzende der Kirchenleitung

Az.: 1450-0 – VH I

*

Nr. 195* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 9. November 2000.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (Abl. EKD S. 233), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 (Abl. EKD S. 89), wird wie folgt geändert:

• • •

2. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

»Artikel 10

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann ihre Angelegenheiten und ihre Beziehungen zu Kirchen im Ausland durch Kirchengesetz regeln, soweit hierfür wegen der Bedeutung der Sache ein Bedürfnis besteht.

(2) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es

- a) zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen,
- b) soweit Staatskirchenverträge, die die Evangelische Kirche in Deutschland abschließt, Regelungsgegenstand sind,

3. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10 a eingefügt:

»Artikel 10 a

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

- a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen, oder
- b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung für sich außer Kraft zu setzen. Dies gilt nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche außer Kraft getreten ist.«

• • •

9. Nach Artikel 26 wird folgender Artikel 26 a eingefügt:

»Artikel 26 a

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Rat, von der Kirchenkonferenz oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Sie sind mit einer Begründung zu versehen. Vorlagen des Rates sind der Kirchenkonferenz, Vorlagen der Kirchenkonferenz dem Rat zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Rat legt der Synode alle Vorlagen mit den Stellungnahmen vor.

(2) Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Synode.

(3) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern oder die Gegenstände nach Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b betreffen, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.

(4) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Artikel 10 a Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Sie werden

oder der Präses unverzüglich der Kirchenkonferenz zu- geleitet.

(5) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkonferenz.

(6) Kirchengesetze sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

(7) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 und Art. 10 a Absatz 1 treten mit dem 14. Tage nach der Herausgabe des Amtsblattes in Kraft, wenn nicht jeweils etwas anderes bestimmt ist. Kirchengesetze nach Art. 10 a Absatz 2 treten in Kraft, nachdem die betroffenen Gliedkirchen ihre Zustimmung erklärt haben. Den Zeitpunkt, zu dem diese Kirchengesetze in Kraft treten, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.«

10. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »26 Absatz 3« ersetzt durch die Angabe »26 a Absätze 1 und 4«.
- b) In Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden vor dem Wort »Vorsitzenden« jeweils die Wörter »oder der« eingefügt.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

1. Artikel 1 Nummern 1, 4, 5, 7, 8 Buchstaben a bis c, 10 Buchstabe b, 11 Buchstabe a, 12 bis 16 dieses Kirchengesetzes treten am 1. Januar 2001 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz nach Zustimmung aller Gliedkirchen in Kraft. Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung dieses Gesetzes bis zum 31. März 2002 erklärt werden. Den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

B r a u n s c h w e i g , den 9. November 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Stellungnahme der Nordelbischen Synode „Christen und Juden“

„Christen und Juden“

Erklärung der Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Mit dieser Erklärung zur Erneuerung des Verhältnisses des Christentums zum Judentum stellen wir uns in den wachsenden Konsens evangelischer Christinnen und Christen in Deutschland und in vielen anderen Ländern hinein. Dieser Konsens wurde bereits in zahlreichen Beschlüssen von Synoden und in drei Studien der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) dokumentiert.

Der Prozeß der Klärung historischer, theologischer und geistlicher Fragen muß gleichwohl fortgeführt werden.

Heute erklären wir als Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche welche Einsichten uns bewegen und leiten:

1. **Wir erkennen:** Wir haben geirrt.

Im Laufe der Jahrhunderte wurde unter uns Christen und in unseren Kirchen vielfältig Falsches und Entwertendes über Juden und jüdischen Glauben geredet und wird es noch immer.

Es wurde und wird geleugnet, daß Jesus ein gläubiger Jude war.

Die Juden wurden und werden des Gottesmordes bezichtigt.

Es wurde und wird fälschlich gelehrt, Gott habe Israel als sein Volk verworfen.

Als Christinnen und Christen erkennen wir:

Der Antijudaismus ist weder bei uns noch weltweit gebannt, und wir haben daran ursächlich teil.

Einsichtiger geworden, sagen wir: Die Zeit ist reif, unser Verhältnis zum Judentum neu zu bestimmen. Wir wollen unser Denken und Handeln daran orientieren, daß wir von den Anfängen der christlichen Verkündigung her mit ihm verbunden sind. Wir wollen über unseren Glauben sprechen, ohne Juden zu schmähen.

2. **Wir bekennen:** Durch antijüdische Auslegungen der Bibel und durch eine entsprechende Verkündigung und Lehre ist die Kirche mitverantwortlich und mitschuldig an der Jahrhunderte langen Geschichte der Feindseligkeit gegen Juden im Abendland, ihrer Entrechtung und Verfolgung, die in der fast vollständigen Vernichtung des europäischen Judentums, der Schoa, gipfelte.

Wir, Christinnen und Christen im 21. Jahrhundert, tragen Verantwortung für die zukunfts offene Aufarbeitung dieser Schuld. Deshalb müssen wir Buße tun. Wir wollen umkehren und einen neuen Weg suchen. Wir wollen überkommene Denkmuster, welche das Judentum verzerren, überwinden und falsche Auslegungen biblischer Texte revidieren. Christliche Verkündigung und Lehre dürfen nicht dem Antisemitismus Vorschub leisten. Wir wollen alles tun, um in unseren Gemeinden eine Haltung der Solidarität mit Jüdinnen und Juden zu stärken.

3. **Wir danken** den jüdischen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern, die trotz der Schoa zur Begegnung mit uns bereit waren und sind. Wir anerkennen die Geduld, mit der sie unsere Vorurteile korrigieren und schätzen die Bereicherung unseres Glaubens durch das gemeinsame Lernen aus der Schrift und das Erleben lebendiger jüdischer Tradition.

4. **Wir bekräftigen** Einsichten, die wir in der Begegnung mit Jüdinnen und Juden und beim Überprüfen unserer theologischen Rede gewonnen haben:

- 4.1. Wir bezeugen den Einen Gott, Schöpfer des Himmels und der Erde, den Gott Israels, den wir Christinnen und Christen als den Vater Jesu Christi bekennen.
- 4.2. Dieser Gott, glauben wir, bleibt dem Bund mit seinem Volk für alle Zeiten treu.
- 4.3. Das Alte Testament ist durch das Neue nicht abgetan. Es ist als Teil des biblischen Kanons Grund und Quelle unseres Glaubens.
- 4.4. Gebete, Gottesdienst und Feste der Christenheit wurzeln mehr, als allgemein bekannt ist, in jüdischer Tradition und haben umgekehrt auf sie eingewirkt.
- 4.5. Jesus von Nazareth war Jude und hat bei aller Auseinandersetzung um die Wahrheit als frommer Jude gelebt. Er hat auf dem Boden jüdischer Tradition gewirkt und ihr in Teilen gleichzeitig heftig widersprochen. Ohne diesen Hintergrund von Anknüpfung und Widerspruch sind die Botschaft Jesu und der christliche Glaube nicht zu verstehen.
- 4.6. Christen wie Juden leben aus der Gnade des Einen Gottes.
- 4.7. Christen und Juden haben die Aufgabe, mit Gerechtigkeit und Liebe unter allen Völkern und in der ganzen Schöpfung zu leben und zu wirken.
- 4.8. Beide, Christen und Juden, gehen auf das Ziel der Geschichte zu, wenn Gott alles in allem sein wird. Dann erhoffen wir letzte Einsicht in den Weg Gottes mit Seinem erwählten Volk Israel und mit uns Christen.

5. **Wir widersprechen** allen Versuchen, die darauf zielen, Juden von ihrer Religion abzubringen.

Wir unterstützen die Begegnung von Christen und Juden im Hören auf ihr jeweiliges Glaubenszeugnis im Respekt vor dem Anderssein des anderen.

6. **Wir lernen**, die Verschiedenheit der beiden religiösen Traditionen ebenso zu achten wie wir uns über die wieder entdeckte Nähe freuen. Wir verstehen, daß zentrale Begriffe wie „Erwählung“, „Gesetz/Thora“, „Rechtfertigung“ oder „Messias“ in beiden Traditionen unterschiedliche Bedeutung haben.

Für eine gerechte Beziehung zwischen Christen und Juden ist es in gleicher Weise notwendig, Fremdes auszuhalten wie Gemeinsames zu entdecken.

7. **Wir folgern:** Die in der Begegnung mit dem Judentum gewonnene Erneuerung unseres Glaubens und unserer Theologie bleibt eine zentrale Aufgabe für die Kirche. Diese Einsicht ist im kirchlichen Leben umzusetzen.

7.1. Die Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche beabsichtigt eine Ergänzung in der Präambel ihrer Verfassung:

„Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche bezeugt die Treue Gottes, der an dem Bund mit seinem Volk Israel festhält. Sie ist im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit dem Volk Israel verbunden.“

7.2. Wir bitten unsere Gemeinden, Dienste und Werke die Beziehung zu der jüdischen Gemeinde in Hamburg und Schleswig-Holstein sorgsam zu pflegen und in nachbarlichem Einvernehmen mit der jüdischen Gemeinschaft zu entwickeln.

7.3. Wir bitten alle in Gemeinde, Unterricht und Verkündigung Tätigen dafür zu sorgen, daß kirchliche Texte

nicht dem Antijudaismus das Wort reden oder ihn begünstigen.

7.4. Wir bitten die Theologischen Fakultäten und die kirchlichen Ausbildungsstätten sowie die Kirchenleitung der NEK, dafür Sorge zu tragen, daß Judentumskunde und Fragen des christlich-jüdischen Dialogs in hinreichendem Maße in der theologischen Ausbildung und Prüfung Berücksichtigung findet. Ebenso fordern wir, weiterhin ausreichend Mittel für entsprechende Stipendien und Praktika auch in Israel bereit zu stellen.

7.5. Wir bitten die EKD und die VELKD, die fruchtbare theologische Studienarbeit der vergangenen Jahrzehnte fortzusetzen.

7.6. Wir regen an, in allen Gemeinden und Gruppen sowie in den Institutionen der NEK, die der Bildung und Fortbildung dienen, Themen der Judentumskunde und des christlich-jüdischen Dialogs intensiv zu studieren und dies als eine ständige Aufgabe zu betrachten.

7.7. Um dies zu fördern, bedarf es einer/s hauptamtlich Beauftragten für den christlich-jüdischen Dialog.

Dankbar für die Vertiefung unseres Glaubens preisen wir Gott mit Worten des 36. Psalms: Herr, Deine Güte reicht, soweit der Himmel ist, und Deine Wahrheit, soweit die Wolken gehen.

Diese Erklärung ist ein Ergebnis des intensiven jüdisch-christlichen Dialogs in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts und Teil des neueren Reflexionsprozesses auch innerhalb der weltweiten christlichen Ökumene. Die Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist sich bewusst, dass diese Erklärung in einer Situation verabschiedet wird, in der Gewalt im Mittleren Osten eskaliert und der Terrorismus erschütternde Ausmaße angenommen hat. Die Synode ruft zum Gebet für alle von Krieg und Terrorismus unmittelbar Betroffenen ebenso wie für eine gerechte Lösung im israelisch-palästinensischen Konflikt.

Die Erklärung bezieht sich insbesondere auf das biblisch begründete Verhältnis zwischen Christen und Juden. Sie ist mit der Hoffnung verbunden, dass sie die Achtung vor dem Glauben und der Würde aller Menschen fördert und zu einem friedlichen Miteinander aller Völker beiträgt.

Rendsburg, den 22. September 2001

Der vorstehende, anlässlich der Tagung der Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 20.-22.09.2001 am 22.09.2001 beschlossene Text wird hiermit bekanntgemacht.

Kiel, den 16. Oktober 2001

Die Kirchenleitung

Maria Jepsen

Bischöfin und Vorsitzende

**Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Giekau,
Kirchenkreis Plön**

Kiel, den 10. Oktober 2001

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Giekau führt von Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„**Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Giekau**“.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az: 10 Giekau – R 1

Bekanntgabe einer neuen Satzung

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Altona

Die nachstehend bekanntgemachte neue Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Altona ist vom Nordelbischen Kirchenamt mit Schreiben vom 13. März 2001, Az. 10 KGV Altona – R V, kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 9. Oktober 2001

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Heuer

*

**Satzung
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Altona**

Aufgrund von Artikel 52 Abs. 2 und Artikel 53 Absatz 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Altona die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Mitglieder

(1) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Altona ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Hamburg.

(2) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben haben sich die Kirchengemeinden im Kirchenkreis Altona zum Kirchengemeindeverband Altona zusammengeschlossen.

Es sind dies zur Zeit die

Ansgar-Kirchengemeinde,
Christians-Kirchengemeinde,
Christophorus-Kirchengemeinde,
Christus-Kirchengemeinde,
Friedens-Kirchengemeinde,
Haupt-Kirchengemeinde St. Trinitatis,
Kreuz-Kirchengemeinde,
Lutherkirchengemeinde,
Melancthon-Kirchengemeinde,
Oster-Kirchengemeinde,
Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde,
Paulus-Kirchengemeinde,
St. Johannis-Kirchengemeinde,
St. Petri-Kirchengemeinde.

§ 2

Übertragene Aufgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband nimmt seine Aufgaben zum Wohle aller Verbandsgemeinden wahr. Ihm sind gemäß Artikel 51 Abs.1 der Verfassung NEK folgende Aufgaben übertragen:

1. Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens des Kirchengemeindeverbandes mit dem Ziel, die Erträge der Vermögensbewirtschaftung nach Abzug der Kosten zur Erfüllung der verfassungsmässigen Aufgaben der Kirchengemeinden zu verwenden.
2. Überlassung von Vermögensteilen an die verbandsangehörigen Kirchengemeinden zur eigenverantwortlichen Nutzung im Rahmen der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung.
3. Verwaltungsaufgaben der verbandsangehörigen Kirchengemeinden, insbesondere in den Bereichen
 - a) Liegenschaften,
 - b) Bauverwaltung,
 - c) Personalverwaltung.

(2) Vermögen, das der Verband hinzu erwirbt, ist ausschließlich zur Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 zu verwenden. Entsprechendes gilt für die Erlöse von Veräußerungsgeschäften.

(3) Mit der Aufgabenstellung gemäß Absatz 1 und .2 steht der Kirchengemeindeverband in der Tradition der Parochial- bzw. Kirchengemeindeverbände Altona und Ottensen, des späteren Kirchengemeindeverbandes Altona. Er setzt deren Arbeit fort unter den Rahmenbedingungen der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

§ 3

Organe

Organe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Altona sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

§ 4

Aufgaben der Verbandsvertretung

•Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie wählt den Verbandsausschuß;
2. sie wählt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Verbandsausschusses;
3. sie entscheidet auf Vorschlag des Verbandsausschusses über die Anträge der Gemeinden auf Bereitstellung von Mitteln für eigene Zwecke;
4. sie entscheidet über den Haushalt und die Wirtschaftspläne und nimmt die Jahresrechnungen ab;
5. sie entscheidet über den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundvermögen und grundstücksgleichen Rechten;
6. sie beaufsichtigt die Tätigkeit des Verbandsausschusses.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

•(1) Jede Kirchengemeinde wählt durch ihren Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein Mitglied der Verbandsvertretung und für dessen persönliche Stellvertretung ein stellvertretendes Mitglied.

Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(2) Die Anzahl der Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter darf nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung ausmachen. Um dieses Verhältnis zu gewährleisten, geben die Kirchenvorstände rechtzeitig vor der Wahl verbindlich bekannt, ob sie einen Pastor, einen hauptamtlichen Mitarbeiter oder ein Gemeindeglied, das weder Pastor noch hauptamtlicher Mitarbeiter ist, in die Verbandsvertretung entsenden wollen.

Ergibt sich aus diesen Mitteilungen, daß das nach Satz 1 zulässige Quorum überschritten ist, wird in Koordinationsgesprächen mit den betroffenen Kirchenvorständen vereinbart, welche Kirchengemeinden einen Pastor oder einen hauptamtlichen Mitarbeiter entsenden dürfen. Die Koordinationsgespräche sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der letzten Mitteilung nach Satz 2 auf Einladung und unter der Leitung der amtierenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses durchzuführen.

Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet das Los.

(3) Bei der Zusammenlegung von Verbandsgemeinden entscheidet die Verbandsvertretung gemäß Artikel 52 Abs. 2 Buchstabe c der Verfassung über das Stimmrecht der aus der Zusammenlegung neu entstandenen Kirchengemeinde.

§ 6

Vorsitz der Verbandsvertretung

(1) Der Vorsitzende des noch im Amt befindlichen Verbandsausschusses lädt die Verbandsvertretung zu ihrer konstituierenden Sitzung ein. Mit dem erstmaligen Zusammentreten der neu gewählten Mitglieder der Verbandsvertretung endet die Amtszeit der bisherigen Verbandsvertretung.

(2) Unter der Leitung ihres dem Leben nach ältesten Mitgliedes wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und sodann unter dessen Leitung ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(3) Gewählt wird mit Stimmzetteln. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nicht widersprochen wird und nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

(4) Die in den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz gewählten Mitglieder können nur dadurch von Ihrem Amt abberufen werden, daß die Verbandsvertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder diese Ämter unter Beachtung von Artikel 17 Abs.1 Satz 2 der Verfassung neu besetzt. Die von der Abberufung betroffenen Mitglieder sind nicht nach Artikel 118 Abs. 4 von der Wahl ausgeschlossen. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung steht.

(5) Im übrigen findet § 4 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung für Kirchenvorstände entsprechende Anwendung.

§ 7

Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Nach Schluß der Sitzung ist jede weitere Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

(2) Die Verbandsvertretung soll mindestens viermal jährlich zusammentreten. Sie muß einberufen werden, wenn das

vorsitzende Mitglied des Verbandsausschusses oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung es verlangen.

(3) Die Einladung zu einer Sitzung der Verbandsvertretung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung.

(4) Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die an der Sitzung teilnehmen, aber von der Beratung und Entscheidung einzelner Tagesordnungspunkte gemäß Absatz 8 ausgeschlossen sind, gelten als anwesend.

Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist zu einer zweiten Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.

Zwischen der nicht beschlußfähigen Sitzung und der zweiten Sitzung muß eine Frist gemäß Absatz 3 liegen.

(5) In Ausnahmefällen kann die Verbandsvertretung einen Beschluß auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlußfassung verlangt wird. Der Beschluß ist in der darauffolgenden Sitzung in die Niederschrift aufzunehmen.

(6) Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn keines der Mitglieder Einspruch erhebt. Das gleiche gilt für Änderungen in der Tagesordnung.

(7) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beratung und der Beschlußfassung nicht mitwirken. Er hat die Sitzung während der Dauer dieser Verhandlung zu verlassen.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle Beratungsgegenstände, die als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltung besonders beschlossen wird, zu schweigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsanordnung für Kirchenvorstände

(10) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich.

§ 8

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Kirchengemeindeverband wird durch den Verbandsausschuß vertreten. Dieser handelt im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.

(3) Der Verbandsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor.
2. Er führt die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus.
3. Er nimmt außerhalb der Tagungen der Verbandsvertretung in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsvertretung wahr. Über seine insofern getroffenen Maßnahmen hat er den Vorsitzenden der Verbandsvertretung unver-

- züglich zu unterrichten. Die Verbandsvertretung entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.
4. Der Verbandsausschuß erstellt einen Vorschlag für den Haushaltsplan und führt den von der Verbandsvertretung festgestellten Haushaltsplan aus.
 5. Der Verbandsausschuß hat der Verbandsvertretung für jedes Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht zu geben.
 6. Der Verbandsausschuß entscheidet über die Anstellung und Entlassung der Beamten/ Beamtinnen, Angestellten und Arbeiter/ Arbeiterinnen des Verbandes.

§ 9

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses und die entsprechende Zahl von stellvertretenden Mitgliedern, die zugleich Ersatzmitglieder sind, werden von der Verbandsvertretung unter Beachtung von § 11 aus ihrer Mitte gewählt. § 6 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Pastoren dürfen zusammen mit hauptamtlichen Mitarbeitern nicht die Mehrheit der Mitglieder des Verbandsausschusses bilden.
- (4) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung kann nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein. Es nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil.

§ 10

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Schriftwechsel. In dringenden Fällen hat er einstweilen das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 11

Sachgebiete des Verbandsausschusses; Sprecher und Fachreferenten

- (1) Die Verbandsvertretung gliedert die Aufgaben des Verbandsausschusses in Sachgebiete und wählt je Sachgebiet ein Mitglied des Verbandsausschusses zum Sprecher. Die Entscheidungen des Verbandsausschusses werden durch den zuständigen Sprecher mit Hilfe der Verwaltung vorbereitet und ausgeführt. Bei sachgebietsübergreifenden Vorhaben übernimmt der Vorsitzende des Verbandsausschusses die Federführung.
- Die Sprecher sollen im Rahmen ihres Sachgebietes Maßnahmen und Entscheidungen des Verbandsausschusses anregen.
- (2) Für einzelne Sachgebiete kann die Verbandsvertretung ein sachverständiges Gemeindeglied, das die Voraussetzungen des § 5 des Wahlgesetzes erfüllt, zum Fachreferenten berufen. Die Fachreferenten sollen nicht Mitglieder eines Kirchenvorstandes einer der Verbandsgemeinden sein. Die Fachreferenten unterstützen die Arbeit der Sprecher durch Beratung und Information.
- (3) Sprecher und Fachreferenten sind zur Zusammenarbeit angewiesen.

Beschlußvorschläge ihres Sachgebietes verantworten sie gemeinsam. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind beide Beschlußvorschläge dem Verbandsausschuß vorzulegen. Die Fachreferenten haben Rederecht für ihr Sachgebiet in der Verbandsvertretung und im Verbandsausschuß.

(4) Für einzelne Angelegenheiten kann der Verbandsausschuß den Sprechern oder den Sprechern und Fachreferenten gemeinsam die Entscheidung übertragen. Ist die Entscheidung gemeinsam übertragen worden, dann kommt sie nur durch inhaltlich übereinstimmende Erklärung des Sprechers und des Fachreferenten zustande. Die Verantwortung trägt der Sprecher.

(5) Soweit es zur Durchführung von Entscheidungen notwendig oder sinnvoll ist, überträgt der Verbandsausschuß den Sprechern im Rahmen ihrer Zuständigkeit die rechtsgeschäftliche Vertretung des Kirchengemeindeverbandes. Für die Vollmacht sind die Formerfordernisse des Artikels 55 Abs.1 der Verfassung zu beachten.

(6) Dringende Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, trifft im Rahmen seines Sachgebietes der Sprecher möglichst im Benehmen mit dem Fachreferenten. Die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden des Verbandsausschusses ist einzuholen, wenn die Entscheidung eine rechtliche Verpflichtung des Kirchengemeindeverbandes zur Folge hat.

(7) Im Rahmen des Haushaltsbeschlusses kann den Sprechern Budgetverantwortung übertragen werden.

(8) Die Fachreferenten sind ehrenamtlich tätig. Sie sind Amtsträger des Kirchengemeindeverbandes im Sinne des Haftungsrechtes. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit und sind entsprechend zu verpflichten.

§ 12

Fachausschüsse

- (1) Die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß können dauernde oder zeitweilige Fachausschüsse zu ihrer Beratung und Unterstützung bilden. Die Amtszeit darf die der Verbandsorgane nicht überschreiten.
- (2) In die Ausschüsse können auch Gemeindeglieder, die der Verbandsvertretung oder einem Kirchenvorstand der Verbandsgemeinden nicht angehören, berufen werden.
- (3) Die Vorsitzenden der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses können jederzeit an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13

Verwaltungsleitung

Der Verwaltungsleiter oder dessen Stellvertreter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 14

Satzungsänderungen, Ausscheiden einer Kirchengemeinde und Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Verbandsvertretung.
- (2) Beschließt ein Kirchenvorstand das Ausscheiden seiner Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband, beträgt die Frist ein Jahr jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Die der ausscheidenden Kirchengemeinde bisher zur Nutzung überlassenen Teile des Verbandsvermögens gehen in das Eigentum der ausscheidenden Kirchengemeinde über.

Im übrigen findet keine Vermögensauseinandersetzung statt.

(4) Für die Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes bedarf es eines Vertrages der Verbandsgemeinden (Aufhebungsvertrag).

(5) Der Aufhebungsvertrag muß bestimmen, wie das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes zukünftig zu nutzen oder aufzuteilen sind. Der Aufhebungsvertrag muß Regelungen vorsehen, wie die vorhandenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von den Verbandsgemeinden oder ihren Rechtsnachfolgerinnen unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden.

Der Aufhebungsvertrag bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

§ 15 Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Kirchengemeindeverbandes Altona vom 12. Dezember 1978 und 24. Januar 1980 (GVOBl. 1980 S. 122), zuletzt geändert durch Beschluß vom 28. Mai 1997 (GVOBl. S. 136), außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 13. März 2001, Az.: 10 KGV Altona – RV, gemäß Artikel Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 18. Juni 2001

gez. Seybold Vorsitzender des Verbandsausschusses zugleich Mitglied der Verbandsvertretung	I. S.	gez. K. P. Wehde Vorsitzender der Verbandsvertretung
--	-------	--

Bekanntgabe einer Satzungsänderung

Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek hat am 9. Juli 2001 den nachfolgend bekanntgemachten Beschluss zur Änderung der Verbandssatzung gefasst. Dieser Beschluss wurde mit Schreiben des Nordelbischen Kirchenamts vom 8. Oktober 2001, Az. 10 KGV Wandsbek – R 1, kirchenaufsichtlich genehmigt. Aufgrund von § 5 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen vom 8. September 1998 (GVOBl. S. 142) tritt der Beschluss am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

„§ 13 der Verbandssatzung wird wie folgt gefaßt:

§ 13

(1) Der Kirchengemeindeverband kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Verbandsgemeinden untereinander

aufgehoben werden. Der Vertrag muß den Zeitpunkt bestimmen, zu dem die Aufhebung wirksam wird, und er muß Regelungen enthalten über die Weiterführung der bisher vom Kirchengemeindeverband wahrgenommenen Aufgaben. Ebenso ist eine Vermögensauseinandersetzung zu vereinbaren.

(2) Im Zuge der Aufhebung notwendige Anordnungen trifft das Nordelbische Kirchenamt auf der Grundlage von Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 51 Abs. 3 der Verfassung.“

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az. 10 KGV Wandsbek – R 1

Pfarrstellenerrichtung

Pfarrstelle des Kirchenkreises Südtondern für das Evangelische Frauenwerk

(mit Wirkung vom **01.11.2001**)

Az.: 20 Pfarrstelle für das Ev. Frauenwerk im KKr Südtondern – P I / P 2

Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Flottbek und der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Flottbek und der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Blankenese wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Flottbek und die Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die
„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek“
neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Flottbek und der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek über:

1. Die erste Pfarrstelle Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Flottbek wird erste Pfarrstelle.
2. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek wird zweite Pfarrstelle.
3. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek wird dritte Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich).
4. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Flottbek wird vierte Pfarrstelle.

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek richtet

sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51).

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Blankenese bleibt unverändert.

§ 7

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Kiel, den 10. Oktober 2001

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 Bugenhagen-Groß Flottbek – R 1

Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Kirchengemeinde Grube im Kirchenkreis Oldenburg ist die Pfarrstelle vakant und baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Grube umfaßt ca. 2200 Gemeindeglieder in mehreren Dörfern. Im Zentralort Grube befindet sich eine Grund- und Hauptschule. Weiterführende Schulen in Lensahn und Oldenburg sind mit dem Bus gut zu erreichen.

Den Pastor (die Pastorin, das Pastorenehepaar) erwarten:

- Ein wohnliches Pastorat mit großem Garten (in Ostseenähe, 3 km).
- Die schöne St. Jürgen Kirche in Grube (13. Jahrhundert) und eine Kapelle im Ostseeheilbad Dahme.
- Ein Gemeindehaus in Grube und ein Gemeindehaus in Dahme für Gemeinde- und Urlaubearbeit.
- Der viergruppige kirchliche Kindergarten, dessen Mitarbeiterinnen sich und den Kindergarten als Teil der Gemeinde sehen.
- Entlastung in der Verwaltung durch die Kirchenkreisverwaltung.
- Ein großer Kreis haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter, die bereit und gewohnt sind, Verantwortung zu übernehmen in der Gemeindegemeinschaft und der pfadfinderisch geprägten umfangreichen Jugendarbeit, die von einem Jugendwart geleitet wird.
- Ein engagierter Kirchenvorstand, der im Gottesdienst und kirchlicher Arbeit präsent ist und ein geistliches Interesse hat.
- Eine aufgeschlossene Gemeinde, die lebendige Volkskirche ist.
- Eine unkomplizierte Zusammenarbeit mit kommunalen Stellen.

Die Kirchengemeinde wünscht sich einen Pastor (eine Pastorin, ein Pastorenehepaar), der / die

- durch lebendigen Glauben an Jesus Christus geprägt ist und ihn lebensnah weitergeben will
- sich auf das Leben in dörflicher Gemeinschaft einläßt
- Bewährtes ernst nimmt und neue kreative Ideen einbringt
- Lust hat, mit Christen aller Altersstufen zusammenzuarbeiten und sie anzuleiten
- bereit ist, Gemeinde zu bauen, zusammenzuhalten und in ihr zu leben.

Der Kirchenvorstand und eine lebendige Gemeinde freuen sich auf Ihre Bewerbung.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Oldenburg, Postfach 11 66, 23721 Neustadt i. H.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Bormann, Tel. 0 43 65/3 43, sowie Propst Dr. Kramer, Tel. 0 45 61/51 94 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 29.11.2001.

Az.: 20 Grube – P 1

*

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin für die Leitung des Werkes offene Kirche im Kirchenkreis Althamburg.

Das Werk offene Kirche ist eine Einrichtung des Kirchenkreises und wurde vor vier Jahren aus den Arbeitsbereichen Kirchencafe (neben der Hauptkirche St. Jacobi), Familienbildung und Frauenarbeit errichtet. Es soll sich verstärkt den Herausforderungen in der Großstadt widmen mit Angeboten auch für Menschen, die geistliche Orientierung erwarten.

Zu den Aufgaben gehören:

- Leitung des Werkes offene Kirche
- Verantwortung für das Profil des Werkes offene Kirche auf der Basis des Rahmenkonzeptes und dessen Weiterentwicklung

- Dienst und Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen
- Vorbereitung des Haushaltsplanes für das Werk in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsleiter
- Vertretung nach außen (öffentliche Auftritte des Werkes offene Kirche)
- Zusammenarbeit mit dem Projektausschuss des KKV für das Werk offene Kirche
- Gestaltung von Spiritualität in alter und neuer Form
- Verantwortung und Förderung von Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden unter theologischem Aspekt
- Verantwortung und Förderung des Dialogs im ökumenischen interreligiösen und interkulturellem Aspekt.

Das Dienstzimmer befindet sich Loogepplatz 14-16, Dienstwohnungsrecht und -pflicht besteht nicht.

Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Alt-Hamburg zunächst für drei Jahre.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 15. Dezember 2001.

Nähere Auskünfte erteilen: Frau Christel Kuck (Kirchenkreisvorstand) – Tel: 0 40/63 05 373 und/oder Frau Pröpstin Dr. Gelder – Tel: 0 40/36 89 270.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand Alt-Hamburg, z.Hd. Frau Pröpstin Dr. Gelder, Martin-Luther-Haus, Postfach 10 32 80, 20022 Hamburg.

Az.: 30 KKr. Alt-Hamburg – D 11

*

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sind die folgenden Pfarrstellen vakant und baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schwarz wird gemäß § 4 Abs. 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Redefin wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Michael Neubrandenburg wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schlagsdorf wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Bewerbungen sind zu richten an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 15. November 2001.

Az. 2020-3 – P 1

*

In der St. Nikolai-Gemeinde zu Hamburg-Finkenwerder im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf – ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 01.01.2002 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Finkenwerder ist als ehemalige Elbinsel ein in sich geschlossener Stadtteil Hamburgs, teils städtisch, teils ländlich geprägt. Von den 12.000 Einwohnern zählen 5.000 zur Gemeinde. Mit der Nachbargemeinde in Moorburg (500 Gemeindeglieder) besteht eine Kooperation, deren pfarramtlicher Teil schwerpunktmäßig durch die 1. Pfarrstelle wahrgenommen wird. Der Osten des Stadtteils ist geprägt durch große Wohnblocksiedlungen verschiedener Baugenossenschaften. Hier lebt eine gemischte, z. T. sozial schwächere Bevölkerung, auch der größte Teil der meist muslimischen Ausländer. Im Westen überwiegen Einzelhäuser mit vielen Familien. Der Südteil ist nur locker bebaut und wird von Obstbaubetrieben eingenommen. Ein prägender Faktor ist das Werk der EADS, dessen Mitarbeiter aber nur zum kleinen Teil aus Finkenwerder stammen. Es gibt ein vielfältiges, kleinstädtisch geprägtes Kulturleben. Der Stadtteil ist durch Bus und Fähren mit der Innenstadt und Harburg verbunden. Sämtliche Schulformen sind am Ort vorhanden.

Im Zentrum der Insel, wenn auch nicht im Ortskern, steht die 120 Jahre alte St. Nikolai-Kirche, neben der sich das Gemeindezentrum befindet: ein Komplex aus Gemeindehaus mit Büro und Gruppenräumen, einem Trakt für die Kinder-spielgruppen (4 Gruppen, die je 20 Kinder für 3 halbe Tage betreuen), und dem großzügigen Pastorat mit schönem Garten (Die Anmietung einer kleineren Wohnung ist möglich). Im gleichen Haus befinden sich zwei kleine, frei vermietete Wohnungen. Ebenfalls gleich neben der Kirche wohnt der Küster (1/2 Stelle). Außer ihm arbeiten hier die Inhaberin der 1. Pfarrstelle, eine Gemeindepädagogin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit, ein Kirchenmusiker, zwei Teilzeit-Sekretärinnen, die Leiterin der Kinderspielgruppen, vier Erzieherinnen und eine Raumpflegerin. Viele Ehrenamtliche bringen ihre Gaben ein. Zum Gemeindegebiet gehört ein Alten- und Pflegeheim mit 100 Plätzen, in dem monatlich Gottesdienste gehalten wird. Es gibt ein buntes kirchenmusikalisches Leben, ein breites Angebot für Kinder und Jugendliche, etliche Erwachsenengruppen, z. B. eine Gottesdienstwerkstatt, ein Kreis „Offene Kirche“, Bibel- und Gesprächskreise. Die Zahl der Trauerfeiern und Taufen sind hoch (letztere finden in einem monatlichen Gottesdienst statt), die der Trauungen nimmt z. Zt. ab. In jedem Jahr beginnen etwa 80 Jugendliche den Konfirmationsunterricht. Zur katholischen Schwestergemeinde besteht ein guter Kontakt.

Wir wünschen uns eine Pastorin / einen Pastor mit Lust zur Konfirmandenarbeit im teamgestützten Blockmodell, mit Liebe zu vielfältigen, lebendigen Gottesdiensten, mit Offenheit für ehrenamtliches Engagement und das außergemeindliche Leben unseres Stadtteils und mit der Bereitschaft, einen Teil der administrativen Aufgaben zu übernehmen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Angelika Meyer, Tel. 0 40/743 49 39, und Propst Konrad Lindemann, Tel. 0 40/36 89-0.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15.12.2001

Az.: 20 St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder (2) – P 1

*

Die **50 %-Pfarrstelle der Gemeinde St. Marien I in Greifswald (Jugendpfarrstelle)** ist in Verbindung mit einer **50%-Jugendpfarrstelle des Kirchenkreises Greifswald** sofort zu besetzen.

Die Gemeinde St. Marien Greifswald sucht zu 50 % eine/n Pfarrer/in. In der Gemeinde, in der zwei weitere Pfarrstellen (zu je 100 %) vorhanden sind, soll die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen Schwerpunkt sein.

Greifswald ist Oberzentrum mit Universität und bietet alle Voraussetzungen für ein hervorragendes Wohnumfeld. Eine geräumige Pfarrwohnung steht zur Verfügung.

Diese Gemeindepfarrstelle ist mit einer 50%-Jugendpfarrstelle des Kirchenkreises Greifswald verbunden. Die Arbeit der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers ist dabei Teil der im Aufbau befindlichen Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises Greifswald. Die Jugendpfarrerin/der Jugendpfarrer soll in der Region Greifswald regelmäßig die jungen Gemeinden besuchen, die in der Jugendarbeit Tätigen begleiten, beraten und unterstützen sowie übergemeindliche Jugendveranstaltungen und Rüstzeiten anbieten, vorbereiten und anleiten. Darüber hinaus vertritt sie/er die Evangelische Jugendarbeit in der regionalen und kirchlichen Öffentlichkeit. Besonderer Wert wird auf eine enge Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden gelegt.

Für Anfragen hinsichtlich St. Marien steht Pfarrer Wisniewski, Tel. 0 38 34/89 89 35 bereit und für Anfragen hinsichtlich Kirchenkreis Superintendent Rainer Neumann, Tel.: 0 38 34/79 92 90.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 14. Dezember 2001

Az.: 2020-3 – P 1

*

In der Pommerschen Evangelischen Kirche sind die folgenden Pfarrstellen vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Die Pfarrstelle der **Kirchengemeinde Vorland/Rolofshagen** ist im Umfang von 50 % zu besetzen. Wir wünschen uns einen/eine Pfarrer/in, der/die mit Freude und Zuversicht in unserer ländlichen Gemeinde ein Zuhause findet. Die Gemeinde hat 350 Mitglieder. Das Pfarrhaus, am alten Pfarrhof gelegen, ist 1997 neu gebaut worden und bietet mit seinen 140 m² Wohnfläche und getrennten Amträumen großzügige und moderne Lebens- und Arbeitsbedingungen. Die Hauptkirche in Vorland mit restaurierter Mehmel-Orgel sowie die drei renovierten Kapellen werden je einmal im Monat gottesdienstlich versorgt. Veranstaltungen finden im Gemeindehaus in Vorland statt. Regelmäßig trifft sich ein kleiner Chor und eine von engagierten Gemeindegliedern organisierte Kindergruppe. Ein besonderer Schwerpunkt liegt für die gemeindliche Arbeit bei Kindern und Jugendlichen im Besuchsdienst. Das Dorf Vorland liegt 12 km vor den Toren der Kreisstadt Grimmen (in Nähe der Bundesautobahn 20) im landschaftlich reizvollen Trebeltal. Die Hanse- und Universitätsstädte Stralsund (25 km), Greifswald (35 km) und Rostock (60 km) sind in erreichbarer Nähe. Alle Schulformen sowie Einkaufsmöglichkeiten sind in Grimmen vorhanden.

Mit der Pfarrstelle ist ein kreiskirchlicher Auftrag (25 %) verbunden. Für diesen Stellenumfang ist in den Kirchengemeinden Vorland, Tribsees, Franzburg und Richtenberg der

Aufbau bzw. die Fortführung der Arbeit mit Jugendlichen zu leisten. Auf die Gegebenheiten der vorhandenen Schulstandorte ist besonders einzugehen. Die kreiskirchliche Ausrichtung der Stelle soll auch in der Wahrnehmung von vier Arbeitsbereichen deutlich werden:

1. Koordinierung der Kinder- bzw. Jugendarbeit auf regionaler Ebene, Fachaufsicht im entsprechenden Arbeitsbereich gemäß der geltenden Rechtslage,
2. Gewinnung und Schulung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Region und im Kirchenkreis,
3. gegebenenfalls Mitarbeit in überregionalen kirchlichen und politischen Gremien (z. B. Jugendhilfeausschüsse der Landkreise etc.), Beobachtung und Information über die Rechtsgrundlage bei kirchlichen und öffentlichen Fördermitteln und ihre Abrufung,
4. Aufbau und Betreuung einer Materialbörse für den Arbeitsbereich.

Die Besetzung erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit dem Kreiskirchenrat durch Gemeindevwahl.

Informationen erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates J. Heiden, Vorland 58, 18513 Splietsdorf (Tel. 03 83 25/8 03 87) und Superintendent Thomas Höflich, Baustraße 21, 17109 Demmin (Tel. 0 39 98/2 70 00 oder 0 39 98/22 26 20).

Die Bewerbungen sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald und über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel, an den Gemeindegemeinderat Vorland, Vors, J. Heiden, Vorland 58, 18513 Splietsdorf über Herrn Superintendent Thomas Höflich, Baustraße 21, 17109 Demmin.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 20. Dezember 2001

Az.: 2020-3 – P 1

*

In der Kirchengemeinde Medelby im Kirchenkreis Südtondern ist die Pfarrstelle vakant und zum 16.04.2002 mit einem Pastor oder einer Pastorin (100 %) oder einem Pastorenehepaar im jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zum Kirchspiel Medelby, ca. 1700 Kirchenglieder, gehören sechs Dörfer mit einer Predigtstelle: Medelby, Weesby, Osterby, Jardelund, Böxlund und Holt. In der Kirchengemeinde arbeiten 12 Mitarbeiter/innen, davon 8 in der dreigruppigen Ev. Kindertagesstätte sowie eine Sekretärin, ein Küsterehepaar, ein Organist und eine Reinigungskraft, jeweils in Teilzeit. Es gibt einen Friedhof in kirchlicher Trägerschaft. Die Kirchengemeinde hat zwei Zivildienststellen. Engagierte Ehrenamtliche gehören ebenfalls zum Team.

Wir sind eine volkskirchlich geprägte, lebendige Landgemeinde in der Nähe (20 Kilometer) von Flensburg, die sich durch ein reges kirchengemeindliches Leben auszeichnet: Familienfreizeit, Chöre im Gottesdienst, ehrenamtlich geleitete Kindergruppen, sowie eine engagierte sich selbst tragende Seniorenarbeit. Darüber hinaus gibt es ein abwechslungsreiches Vereinsleben: Sportverein, Reitverein, auch Ringreiten, Landfrauen, Ortskulturring etc.

Demnächst wird eine neue Multifunktionshalle gebaut.

Viele junge Familien sind in den vergangenen Jahren in die Gemeinde gezogen. Dieser Trend hält an und verleiht der Gemeinde einen jungen und aufgeschlossenen Charakter.

In Medelby gibt es eine Grundschule sowie eine mit öffentlichen Verkehrsmitteln leicht erreichbare Haupt- und Realschule im 7 Kilometer entfernten Schafflund. Verschiedene Gymnasien bietet Flensburg. Einkaufsmöglichkeiten, Gaststätten, auch mit Fremdenzimmern und ärztliche Versorgung gibt es am Ort sowie in der nahen Umgebung.

Medelby liegt in einer überaus attraktiven Landschaft auf dem Geestrücken nahe der dänischen Grenze. Nord- und Ostsee sind schnell erreicht und es gibt ein Naturbad im nahen Ladelund sowie ein Freibad in Schafflund. Einen besonderen landschaftlichen Reiz hat das Jardelunder Moor.

Wir suchen eine fröhliche, einfühlsame, kontaktfreudige Persönlichkeit, die traditionsbewußt und zugleich offen für Neuerungen ist. Ein lebendiges Gottesdienstleben mit unterschiedlichen Formen und kreativer musikalischer Gestaltung liegt uns ebenso sehr am Herzen, wie ein natürliches Verständnis für unsere Senioren, junge Familien, deren Kinder und für die Jugend. Es wäre schön, wenn Interesse am Aufbau einer Jugendgruppe für ältere bestünde. Wir hoffen auf eine kreative religionspädagogische Betreuung unseres Kindergartens. Die Freude an seelsorgerlicher Begleitung und am nahen Kontakt zu den Menschen unserer Gemeinde ist uns wichtig sowie die Fähigkeit, transparent und informationsfreudig in einem Team zu arbeiten. In den administrativen Aufgaben steht der / dem Bewerber/in ein engagierter Kirchenvorstand sowie ein kompetentes Rentamt in Leck zur Seite.

Ein geräumiges Pastorat mit einem großen eingewachsenen Garten steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Osterstr. 17 a, 25917 Leck.

Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands, Herr Jöhnk, Tel. 0 46 05 – 9 81, das Kirchenbüro, Tel. 0 46 05 – 339, und Propst Pörksen, Tel. 0 46 62/86 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 10.12.2001.

Az.: 20 Medelby – P 1

*

In der Kirchengemeinde Schönberg im Kirchenkreis Plön wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 01.06.2002 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Kirchenpatron.

Die derzeitige Stelleninhaberin wechselt nach über zwölfjähriger Tätigkeit in ein anderes Arbeitsfeld.

Die Kirchengemeinde Schönberg liegt in der Probstei, einer landschaftlich reizvollen Region mit einer selbstbewußten Bevölkerung. Schönberg ist Ostseebad und Mittelpunktgemeinde und liegt 20 km von Kiel entfernt. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort. Die zuständigen Gymnasien liegen in Heikendorf, Lütjenburg und Preetz. Die Kirchengemeinde hat bei ca. 6000 Gemeindegliedern zwei Pfarrstellen mit einer Predigtstätte. Zum Bezirk der 1. Pfarrstelle gehören ein Teil des Kirchdorfes Schönberg sowie fünf weitere Dörfer.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Pastorin bzw. einen Pastor, die / der Freude an der Zusammenarbeit in einem Team von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden hat.

Schwerpunkte der 1. Pfarrstelle wären neben den Gottesdiensten und Amtshandlungen die Arbeit mit den Kindern,

Eltern und Erzieherinnen unseres Kindergartens „Tausendfüßler“ und die Kinderkirche. Außerdem gehört die Kontaktpflege zu den diakonischen Einrichtungen vor Ort und im Kirchenkreis zum Aufgabengebiet dieser Pfarrstelle. Der Vorsitz im Kirchenvorstand liegt derzeit bei dem Kollegen.

Wir freuen uns auf eine Pastorin bzw. einen Pastor, die / der gern in einer ländlich geprägten Gemeinde lebt und arbeitet und auf die Menschen in unserer Landschaft zugehen kann.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Kirchenstr. 37, 24211 Preetz.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Pastor Sabrowski, Niederstr. 15, 24217 Schönberg, Tel. 0 43 44 / 13 90, Frau Pastorin Wegner-Braun, Am Pastorenbrook 3, 24217 Schönberg, Tel. 0 43 44 / 14 53, sowie Propst Petersen, Kirchenstr. 37, 24211 Preetz, Tel. 0 43 42/3 07-13.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 29. November 2001.

Az.: 20 Schönberg (1) – P 1

*

In der Pommerschen Evangelischen Kirche ist die folgende Pfarrstelle vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Im Kirchenkreis Demmin ist die Pfarrstelle Sophienhof zum 1. März 2002 wiederzubesetzen, da der Stelleninhaber in den Ruhestand wechselt.

Sie umfasst 50 % eines vollen Dienstes. Diese Pfarrstelle ist verbunden mit dem Auftrag zur Wahrnehmung der Stelle des Geschäftsführers des Kreiskirchlichen Diakonischen Werkes Demmin. Der gesamte Dienstumfang beträgt 100 %.

Die Besetzung ist auch mit einem stellenteilenden Ehepaar möglich.

Für die Geschäftsführung erwartet der Kreiskirchenrat Demmin:

- Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden,
- Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk – Landesverband – in der Pommerschen Ev. Kirche,
- Zusammenarbeit mit den Ämtern des Landkreises und in den Kommunen, dem Arbeitsamt u. a. Ämtern und Behörden,
- Mitarbeit in der Kleinen Liga (evtl. Vertretung aller diakonischen Träger im Landkreis Demmin) und in verschiedenen Arbeitskreisen des Landkreises,
- Zusammenarbeit mit Trägern von Dienstleistungen (Diakoso, Arbeitsmedizin, Arbeitssicherheit, Berufsgenossenschaft u. a.),
- betriebswirtschaftliche und kaufmännische Qualifikation bzw. Bereitschaft, sie zu erwerben,
- sozialpädagogische oder sozialdiakonische Qualifikationen bzw. Bereitschaft, sie zu erwerben,
- Kenntnisse im Arbeitsvertragsrecht,
- Verhandlungsgestaltung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen,
- Fortschreibung von Konzeptionen,
- Innovation in den Arbeitsbereichen,

- Öffentlichkeitsarbeit im Landkreis und in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
- allgemeine soziale Beratung (50 % der Arbeitszeit).

In der Kirchengemeinde Sophienhof erwarten ca. 300 Gemeindeglieder eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich den Anforderungen einer kleinen ländlichen Gemeinde stellt. Der Predigtendienst wird an drei Predigtstellen im Wechsel wahrgenommen. Die enge Kooperation mit Diensten und Aktivitäten des Kreisdiakonischen Werkes soll fortgesetzt werden.

Das geräumige Pfarrhaus, direkt an der Peene gelegen, bietet auch Raum für eine große Familie.

Informationen über den Superintendenten des Kirchenkreises Demmin, Herrn Thomas Höflich, Tel. 0 39 98 / 2 70 00 oder 0 39 98/22 26 20.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 20. Dezember 2001

Az.: 2020-3 – P 1

*

In der Evangelischen Akademie Nordelbien – Tagungsstätte Bad Segeberg – ist das Amt eines Studienleiters/einer Studienleiterin umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Kuratoriums durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Die Akademie wünscht sich eine Kollegin oder einen Kollegen mit u.a. landespolitischem und medizinischem Interesse und der Bereitschaft, Zeitfragen wach aufzugreifen und auch theologisch zu bewerten.

Wir erwarten eigene Initiative, selbständige Aufnahme und Pflege von Kontakten zu staatlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Institutionen in Schleswig-Holstein und die Fähigkeit zur Kooperation mit unterschiedlichen, besonders auch nichtkirchlichen Gruppen und Trägern.

Die Akademiearbeit erfordert selbständige Planung und Organisation von Tagungen und die Fähigkeit, Gespräche zu moderieren und zusammenzufassen.

Zum Aufgabengebiet gehören auch externe Vortragstätigkeit genauso wie Mitarbeit in Gremien auf verschiedenen Ebenen.

Der Dienort ist Bad Segeberg. Es sind aber auch häufiger Aufgaben in Hamburg und Kiel wahrzunehmen.

Erwünscht sind Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (inklusive eigener Publikationen) sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel. Auskünfte erteilen Akademiedirektor Wolfgang Teichert, 20354 Hamburg, Esplanade 15, Tel. 0 40/35 50 56 38, Fax 0 40/3 50 56 51, e-mail: wteichert@akademie-nordelbien.de, und OKR Kurt Triebel, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel, Tel. 04 31/9 79 77 80, Fax 04 31/9 79 76 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist : 29. November 2001

Az.: 20 Ev. Akademie Nordelbien (2) – P 1

*

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg im Kirchenkreis Alt-Hamburg, Bezirk Süd/Ost, ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 1.1.2002 oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg hat zwei Pfarrstellen bei z.Zt. ca. 5.000 Gemeindegliedern. Die Gemeinde ist am 1.1.2001 durch Fusion zweier Gemeinden entstanden und verfügt über zwei Gemeindezentren mit je einer Predigtstätte, der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche und der Frohbotschaftskirche. Der Kirchenvorstand fördert den Prozess des Zusammenwachsens sehr bewusst, zumal der Stadtteil Dulsberg ein in sich recht geschlossener Wohnbezirk ist. Er ist Teil der größeren Region Barmbek-Dulsberg, in der auf verschiedenen Gebieten die Zusammenarbeit angestrebt wird.

Der Stadtteil Dulsberg ist äußerlich gekennzeichnet von einer durchdachten Wohnblockbebauung, die viel Raum für öffentliches Grün lässt. Hier wohnen viele Menschen mit sozialen Problemlagen. Dies hat dazu geführt, dass die Kirchengemeinde sich intensiv an der sozialen Stadtteilentwicklung beteiligt. Sie übernahm u.a. die Trägerschaft für einen Nachbarschaftstreff mit zwei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen, der von der Bevölkerung gut angenommen wird. Im Stadtteil vernetzt ist auch die breit gefächerte Seniorenarbeit.

Ein lebendiges und ebenfalls im Stadtteil verankertes Projekt der Gemeinde ist der dreigruppige Halbtagskindergarten, der besonders wegen der hier geleisteten Sprachförderung über den Stadtteil hinaus Bedeutung hat. Wichtig ist uns auch die religionspädagogische Arbeit, die die Kinder aus nichtchristlichen Elternhäusern und Kulturkreisen behutsam mit einbezieht. Eine Erzieherin des Kindergartens und eine Gemeindepädagogin leiten darüber hinaus Gruppen mit Kleinkindern bzw. mit Schulkindern. Außerdem treffen sich in den Gemeindehäusern viele teilweise selbstorganisierte Gruppen.

Große Bedeutung hat auch die Arbeit mit und von Ehrenamtlichen, die der Gemeinde eine besondere Farbe geben.

Wir wünschen uns eine Pastorin / einen Pastor, die / der bereit ist, in der Gesamtgemeinde bezirksunabhängige Verantwortung zu übernehmen und die christliche Botschaft offen und einladend in Wort und Tat umzusetzen. Besonderer Schwerpunkt sollte neben dem Konfirmandenunterricht die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher bzw. nebenamtlicher Jugendleiter und gemeinsam mit dem Kollegen die Mitwirkung in der Stadtteilarbeit sein.

Ein modernes und geräumiges Pastorat mit Garten ist in der Randlage der Gemeinde bei der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche vorhanden. Die Grundschule und eine Gesamtschule befinden sich in der Nähe des Gemeindezentrums.

Bewerbungen mit ausführlichem maschinell erstellten Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Süd-Ost des Kirchenkreises Alt-Hamburg, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Martin Körber, Tel. 0 40/6 95 09 02 und Herr Propst Karl-Günther Petters, Tel. 0 40/36 89-2 70.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13. Dezember 2001

Az.: 20 KG Hamburg-Dulsberg (1) – P 1

Stellenausschreibungen

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche sucht zum **1.1.2002 einen Pastor oder eine Pastorin** für die Stelle des oder der

Flüchtlingsbeauftragten

(100%). Der derzeitige Stelleninhaber ist in den Ruhestand getreten. Die Besetzung erfolgt auf 5 Jahre durch Berufung der Kirchenleitung. Eine Verlängerung ist möglich. Der Dienstsitz ist Hamburg. Die StelleninhaberIn oder der StelleninhaberIn sollte über ausreichende Erfahrung im Kontext Auslands-Inlandsarbeit verfügen sowie über Flüchtlingsbetreuung und Abschiebungshaft, Kenntnisse in der Debatte und Arbeit von Flucht und Asyl in Deutschland wie im europäischen Vergleich mitbringen und in der Lage sein, die Arbeit zu diesen Themen in Nordelbien zu koordinieren. Der Pastor oder die Pastorin sollte sich als Bindeglied zu den Diakonischen Werken in der NEK, dem Nordelbischen Missionszentrum sowie den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden verstehen. Eine regelmäßige Zusammenarbeit mit nordelbischen Gremien und Ausschüssen, Arbeitskreisen und Initiativen sowie den zuständigen Behörden in Hamburg und Schleswig-Holstein und der EKD wird erwartet. Er oder sie sollte auch für Tagungen, Projekte oder besondere Veranstaltungen als Gesprächspartner oder -partnerin zur Verfügung stehen. Erwartet wird die Entwicklung von Grundsätzen bzw. Leitlinien für die Flüchtlingsarbeit und die Entwicklung und das Erstellen von Arbeits- und Informationsmaterial. Der oder die Flüchtlingsbeauftragte soll sich aus christlicher Überzeugung als „Anwalt der Flüchtlinge“ verstehen, Seelsorge und Beratung in Einzelfällen durchführen und das Eintreten unserer Kirche für Flüchtlinge nach innen und nach außen vertreten. Die Besoldung erfolgt nach A13/A14.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis zum 22. November 2001** zu richten an:

Kirchenleitung der
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel.

Weitere Auskünfte erteilt Frau OKR Kunst, Telefon 04 31/97 97 781 oder Herr OKR Triebel, Telefon 04 31/97 97 780.

Az: 5137-15.2/EII

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg sucht zum 1.3.2002 oder später eine/n

B – Kirchenmusiker/in.

Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Vergütung erfolgt nach KAT / NEK.

Die Gemeinde (ca. 15.000 Mitglieder, 3 Predigtstätten, 6 Pfarrbezirke) möchte die Kirchenmusik personell neu ordnen. Der Kantor an der **Schloßkirche** (A-Stelle) ist zugleich Kirchenmusikbeauftragter des Kirchenkreises Stormarn. Im **Kirchsaal Hagen** sind Honorarkräfte tätig. Nun wird eine B-Stelle für den Dienst an der **St. Johanneskirche** und gesamtgemeindliche Aufgaben ausgeschrieben, die zunächst auf 5 Jahre befristet ist.

Wir suchen eine/n künstlerisch und kirchlich engagierte/n Mitarbeiter/in mit der Fähigkeit zur Teamarbeit in einer zusammenwachsenden Großgemeinde.

Die Aufgaben an der St. Johanneskirche :

- Gottesdienstliches Orgelspiel
- Leitung der Kantorei St. Johannes (ca. 60 Mitglieder)
- Leitung des Kammerorchesters St. Johannes (ca. 20 Mitglieder)
- Veranstaltung von Konzerten

Die Aufgaben in der Gesamtgemeinde :

- Orgelspiel bei den ev. Trauerfeiern auf dem Friedhof dienstags, donnerstags und freitags
- Organisation der Vertretungsdienste bei weiteren ev. Gottesdiensten auf dem Friedhof
- Orgelspiel bei Trauungen und Taufen samstags in der Schloßkirche
- Leitung des Posaunenchores (ca. 10 Mitglieder)

Die Kantorei St. Johannes verfügt über ein großes Repertoire von Oratorien und anspruchsvoller

A-capella-Literatur. Das Kammerorchester St. Johannes arbeitet bisher projektbezogen. Der Posaunenchor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde hat einen gesamtgemeindlichen Auftrag.

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung :

- Orgeln in der St. Johanneskirche (Hammer 1967, II/26) und in der Schloßkirche (Stellwagen 1640 bzw. Marcussen 1969, II/23)
- ein Flügel im Gemeindehaus St. Johannes und ein Cembalo in der St. Johanneskirche
- Orgelpositive mit angehängtem Pedal in den beiden Friedhofskapellen
- je 8 Trompeten und Posaunen

Ahrensburg (ca. 30.000 Einwohner) liegt in landschaftlich reizvoller Lage nordöstlich von Hamburg. Die Stadt hat eigenständiges kulturelles Leben mit einem hohen Stellenwert der Kirchenmusik. Alle Schularten befinden sich am Ort. Die Verkehrsanbindung ist sehr gut.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild, ggf. Referenzen) erbitten wir bis zum 10.1.2002 an den :

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Ahrensburg
Schulstr. 7 b, 22926 Ahrensburg

Die Wahlprobe der in die engere Wahl genommenen Bewerber/innen findet am 2.2.2002 statt.

Auskünfte erteilen :

Kantor Ulrich Fornoff (Kirchenmusikbeauftragter des Kirchenkreises) – Tel. 0 41 02/3 27 17

Pastor Helgo Matthias Haak (Vorsitzender des Kirchenvorstandes) – Tel. 0 41 02/5 25 84

Pastor Detlev Paschen (Vorsitzender des Bezirksausschusses St. Johannes) – Tel. 0 41 02/5 32 97

Az.: 30-Ahrensburg – T III/T 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis in Hamburg-Harburg sucht möglichst zum **1. März 2002**

**eine/einen Kirchenmusiker/in
(B-Stelle, 50 %)**

Wir bieten:

- eine große Kirche mit sehr guter Akustik in zentraler Lage („Konzert-Kirche“),
- eine Orgel 3-manualig (HW, BW, RP) 40 Register, Baujahr 1963, Paul Ott,
- das attraktive, vielseitig genutzte St. Johanniszentrum,
- eine Gemeinde mit vielen Aktivitäten,
- einen Gemeindechor mit Konzerterfahrung,
- gute Kontakte zur „Harburger Kantorei“ und zum „Harburger Posaunenchor“.

Wir erwarten:

- Orgelspiel zu den Gottesdiensten und Amtshandlungen,
- musikalisch abwechslungsreiche und lebendige Ausgestaltung besonderer Gottesdienste,
- Leitung des Chores und ggf. anderer musikalischer Gruppen,
- Neigung und Bereitschaft die „Konzertkirche“ und das St. Johanniszentrum für Orgelwerke und besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen zu nutzen,
- Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand sowie den Mitarbeiterinnen und deren Gruppen,
- Zusammenarbeit mit den Kirchenmusikern der Nachbargemeinden, mit denen wir einen Verbund gebildet haben.

Die wahrzunehmenden Aufgaben werden im Einzelnen durch eine Dienstanweisung festgelegt.

Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in, der/die im Gemeindeleben wichtige Akzente setzt.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK. Bewerbungsschluß ist der 04. Januar 2002. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis Harburg, z.Hd. Pastor J.P. Kähler, Bremer Straße 9, 21073 Hamburg, Tel.: 77 32 55.

Az.: 30-St. Johannis/Hbg.-Harburg – T III/T 1

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide im Kirchenkreis Stormarn, Bezirk Ahrensburg, ist zum 01.05.2002 die hauptamtliche

B-Stelle (75 %) mit einem/r Kirchenmusiker/in

neu zu besetzen.

Eine Finanzierung der Stelle analog zu 100 % wird von unserer Kirchengemeinde während der nächsten 3 Jahre, d.h. bis Ende 2005, über Projektarbeit sichergestellt. Auch für die Zeit danach werden wir bestrebt sein, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten unserer Kirchengemeinde die Stelle auf Vollzeit-Niveau zu halten.

Bargteheide liegt nordöstlich von Hamburg Richtung Lübeck. Alle Schulformen sind in unserer Stadt vorhanden. In der Kirchengemeinde Bargteheide gibt es bei ca. 12.000 Gemeindegliedern 5 Pfarrstellen. Außer der Stadt Bargteheide gehören zum Bereich der Kirchengemeinde 8 Dörfer. Die zentrale Predigtstätte ist die historische Kirche, welche vor wenigen Jahren umfangreichen Renovierungsmaßnahmen unterzogen wurde. Ihr Innenraum ist klassizistisch ausgestaltet,

während das Äußere der Kirche von wuchtigen Granitblöcken und rotem Backstein geprägt ist. Die Anzahl der Sitzplätze beträgt 350.

Sowohl die Stadt Bargteheide als auch die umliegenden Dörfer sind Zuzugsgebiete, insbesondere für junge Familien, die aus dem Großstadtbereich Hamburg in die ländliche Umgebung ziehen.

Wir verstehen die Kirchenmusik als wesentlichen Bestandteil unseres Gemeindele-

bens und suchen eine ideenreiche, kontaktfreudige Persönlichkeit mit Teamfähigkeit, die künstlerische Kompetenz sowohl im Orgelspiel als auch in der Chor- und Orchesterleitung mitbringt. Darüber hinaus erwarten wir Aufgeschlossenheit gegenüber neuerer geistlicher Musik bzw. Populärmusik.

Zu den Aufgaben des/r neuen Mitarbeiters/in gehören:

- Organistendienst bei den Gottesdiensten und Amtshandlungen;
- Leitung der Kantorei Bargteheide (ca. 50 Mitglieder);
- Leitung der drei Kinderchorgruppen (insgesamt ca. 25 Mitglieder);
- Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen; Interesse und Bereitschaft zu gemeindebezogener Arbeit;
- Organisation und Durchführung von Kirchenkonzerten und besonderen kirchen-musikalischen Veranstaltungen; derzeit existiert eine Konzertreihe von 12 bis 15 Konzerten im Jahr;
- Wünschenswert ist die Leitung des bestehenden Bläserkreises und die Bildung einer Nachwuchsgruppe.

Wir setzen Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Gruppen voraus, die unter eigener Leitung stehen (Gospelchor, musikalische Früherziehung und Kindermusikgarten, Gitarrengruppen).

Unser Instrumentarium umfasst:

Eine neue Orgel aus der Werkstatt von Dieter Bensmann, 23 Register, (Stimmung nach Werkmeister II, 440H), Truhenorgel von Michael Becker, Bösendorfer Flügel, Yamaha Klavier, Cembalo von Sabathiel sowie umfangreiches Orff-Instrumentarium.

Ein engagierter Förderverein mit 75 Mitgliedern unterstützt die kirchenmusikalische Arbeit. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen-Angestellten-Tarifvertrag der Nordelbischen Kirche (KAT-NEK).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15.01.2002 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide, Lindenstraße 2, 22941 Bargteheide.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastorin Ulrike Koertge, Tel. 0 45 32/50 25 21, Frau Gabriele Schabbel-Mader, Vorsitzende des Ausschusses für Kirchenmusik, Tel. 0 45 32/2 14 17, Kirchenmusiker Dietrich-B. Chapuzeau, Tel.0 45 31/44 44, sowie Kantor Ulrich Fornoff, Beauftragter für Kirchenmusik des Kirchenkreises Stormarn, Tel. 0 41 02/3 27 17.

Informationen über unsere Gemeinde sind der folgenden Internet-Adresse zu entnehmen: www.kirche-bargteheide.de

Az.: 30-Bargteheide – T III/T1

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Süderdithmarschen sucht zum nächstmöglichen Termin eine Diakonin/einen Diakon oder eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen mit religionspädagogischer Zusatzausbildung für die Stelle der Kirchenkreisjugendarbeit.

Die Besetzung der Stelle erfolgt unbefristet.

Zu den Aufgaben gehören:

1. Anregung und Förderung der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden, z. B. durch Begegnungen, Freizeiten, Projekte, Veranstaltungen, Jugendtreffen
2. Beratung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Pastorinnen und Pastoren vor Ort,
3. Schulung und Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Zusammenarbeit mit dem Ev. Jugend- und Freizeitzentrum Neulandhalle,
5. Vertretung der ev. Jugendarbeit für den Kirchenkreis.

Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der eine erfreuliche Entwicklung fortsetzt und Freude daran hat, junge Menschen zum Glauben einzuladen.

Der Dienstsitz ist Meldorf.

Bewerbungen mit Lebenslauf und den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 30. November 2001 zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Süderdithmarschen, Propst Klaus J. Horn, 25704 Meldorf, Kampstr. 8 a.

Weitere Auskünfte erteilen Pastor Rust, Tel. 0 48 51/22 54, und Christine Poppe (derzeitige Stelleninhaberin), Tel. 0 48 32/60 08 30.

Az. 30 – KK Süderdithmarschen – D 3

*

Im Nordelbischen Jugendpfarramt ist zum 01.01.2002 die Stelle

einer Schülerpastorin/eines Schülerpastors

in der Ev. SchülerInnen- und Schülerarbeit (ES) zu besetzen. Der Dienstsitz ist Koppelsberg/Plön. Die Besoldung erfolgt nach A13/A14.

Die ES ist als schulbezogene Arbeit des Nordelbischen Jugendwerks und im Überschneidungsfeld von Jugendarbeit und Schule tätig. Es werden Seminare für Schulklassen mit ihren Lehrerinnen und Lehrern, Freizeitprojekte für Jugendliche und Mitarbeit bei Lehrerfortbildungen angeboten. Über vielfältige Kontakte zu Schulen und LehrerInnen können dadurch auch diejenigen Jugendlichen erreicht werden, die sonst keinen direkten Zugang (mehr) zur Kirche haben und sich oft in kritischer Distanz zu ihr befinden. Im Mittelpunkt der Fortbildungsveranstaltungen stehen Themen, die Jugendliche unterstützen, auf der Grundlage der christlichen Botschaft eine Perspektive für ihr Leben zu entwickeln.

Als Bewerber/Bewerberin sollten Sie sich auf diese Bedingungen einlassen, Erfahrungen in der Jugendarbeit mitbringen und die Bereitschaft, sich mit jungen Menschen kritisch auseinanderzusetzen. Neben der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen wird die Mitarbeit im ReferentInnenkreis des Nordelbischen Jugendpfarramtes erwartet. Ein engagiertes Team (ehrenamtliche, studentische MitarbeiterInnen und eine pädagogische Referentin) freut sich auf Ihre Bewerbung. Auskünfte erteilen OKR K. Triebel, 04 31/ 9 79 77 80 und der Nordelbische Jugendpastor, W. Gross, 0 45 22/ 50 71 30. Bewerbungen sind bis **spätestens zum 22.11.2001** zu richten an

Nordelbisches Kirchenamt
Dezernat E/Herrn OKR Kurt Triebel
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

Az: 4405-1.2/EI

Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Herbst 2001 haben bestanden:

Matthias Alpen, Katharina Bahr, Simone Bremer, Ole Cramer, Beatrix Drischel, Birgitta Gnade, Andreas Gruben, Christian Hild, Michael Jordan, Steffen Kühnelt, Peer Olaf Lichtenberg, Jens Rake, Eva Rincke, Johannes Steffen, Corinna Stöber, Jörg Michael Suhr, Christoph Thoböll, Angela Zuschneid-Dorn.

Vorsitzender der Prüfungskommission war Herr Bischof Dr. Knuth.

Az.: 2135 H 01 – A1

Ordiniert:

Am 05.08.2001 die Theologin Ulrike Wenn.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 01.11.2001 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) die Pastorin Maren Löffelmacher, Seedof zur Pastorin der 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eutin, Kirchenkreis Eutin.

Mit Wirkung vom 16.10.2001 der Pastor Thomas Merfert, Medelby, zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Kirchenkreis Plön.

Mit Wirkung vom 01.11.2001 die Pastorin Nicola Nehmzow, Elmshorn, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis

(50 %) im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantzaу.

Mit Wirkung vom 01.11.2001 der Pastor z.A. Klaus-Dieter Piepenburg, Barmstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50% –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt, Kirchenkreis Rantzaу

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 01.12.2001 die Wahl des Pastors Gunnar Berg, Leck, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Treia, Kirchenkreis Schleswig

Mit Wirkung vom 01. 10. 2001 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75%) die Wahl der Pastorin Monika Gusek zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westensee, Kirchenkreis Kiel

Mit Wirkung vom 15.10.2001 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) die Wahl des Pastors Christian Kiesbye, Süderende, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der St. Christophorus-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Mit Wirkung vom 16.10.2001 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (70 %) die Wahl der Pastorin Bettina Kiesbye, Süderende, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Mit Wirkung vom 01.10.2001 die Wahl der Pastorin Anke Krauskopf, bisher in Zarpen, zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gleschendorf, Kirchenkreis Eutin

Mit Wirkung vom 01. 10. 2001 die Wahl des Pastors Dirk Maleska, Kronshagen, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf, Kirchenkreis Kiel

Mit Wirkung vom 01.10.2001 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – die Wahl des Pastors Peter-Jürgen Rönn Dahl, Ratekau, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fruerlund, Kirchenkreis Flensburg

Erneut berufen:

Mit Wirkung vom 01.01.2002 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Susanne Hansen in die Pfarrstelle der NEK für Polizeiseelsorge für den Bereich Schleswig-Holstein mit dem Dienstsitz in Eutin (erneute Berufung)

Mit Wirkung vom 01.01.2002 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Johannes-Martin Speck-Ribbat, Hamburg, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75% – zum Pastor der 2. Pfarrstelle des Studenten- und Hochschulpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hamburg mit dem Dienstsitz in Hamburg (erneute Berufung)

Eingeführt:

Am 09.09.2001 der Pastor Dirk Ahrens als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –

Am 07.09.2001 der Pastor Reinhard Dircks als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Pinneberg für die Familien- und Lebensberatung des Diakonischen Werkes

Am 26.08.2001 die Pastorin Kirsten Erichsen als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sieseby, Kirchenkreis Eckernförde.

Am 23.09.2001 der Pastor Rainer Fincke als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kücknitz, Kirchenkreis Lübeck

Am 11.07.2001 der Pastor Paul Kah als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Münsterdorf für Diakonische Aufgaben.

Am 09.09.2001 die Pastorin Margarethe Kohl als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –

Am 11.07.2001 der Pastor Ekkehard Maase als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Münsterdorf zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Am 02.09.2001 der Pastor Rainer Patz als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülldorf, Kirchenkreis Blankenese

Am 22.09.2001 die Pastorin Ute Schöttler-Block als Pastorin in die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg, Kirchenkreis Segeberg

Am 16.09.2001 der Pastor Sönke Stein als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pronstorf, Kirchenkreis Segeberg.

Am 08.07.2001 der Pastor Michael Watzlawik als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hauptkirche Althamburg – Bezirk Nord –

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 01.01.2002 die Pastorin im Probedienst Dorothea Fehring in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.10.2001 die Pastorin Wiebke Keller im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur NEK mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Gettorf – Bezirk Schinkel –, Kirchenkreis Eckernförde (Auftragsänderung)

Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Pastor im Probedienst Michael Marwedel in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis mit der Dienstleistung in der Region Bodelschwingh und Bugenhagen, Kirchenkreis Lübeck (Auftragsänderung).

Entlassen:

Mit Wirkung vom 01. 10. 2001 die Pastorin z.A. Margit Marie Altmann, Hamburg, aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Mit Wirkung vom 01.10.2001 die Pastorin Martina Gehhaar auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.10.2001 die Pastorin Heike Spiegelberg, Sylt

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Pastor Christian Bahlmann in Malente

Mit Wirkung vom 01.10.2001 der Pastor Hans-Joachim Ludwig, Wasbek.



Pastor i. R.

Claus Heiner Bruns

geboren am 07. Oktober 1910 in Kiel
gestorben am 27. August 2001 in Ratzeburg

.Der Verstorbene wurde am 26. Oktober 1935 in Harburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Rendsburg. Von Juni 1936 bis zu seiner Zurruesetzung zum 01. November 1975 war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Seedorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Bruns.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Karl-Walter Daniel

geboren am 21. Oktober 19221
in Berlin-Lichtenberg

gestorben am 29. Juli 2001 in Husum

Der Verstorbene wurde am 29. April 1951 in DMildstedt ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Wasbek. Von Dezember 1951 bis April 1960 war er Pastor in Brügge und seit dem 10. April 1960 war er Pastor in Meldorf. Von April 1972 bis zu seiner Zurruesetzung zum 01. Mai 1984 war er Pastor in Wyk.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Daniel.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 - 24033 Kiel

Postvertriebsstück - C 4193 B
Deutsche Post AG - Entgelt bezahlt